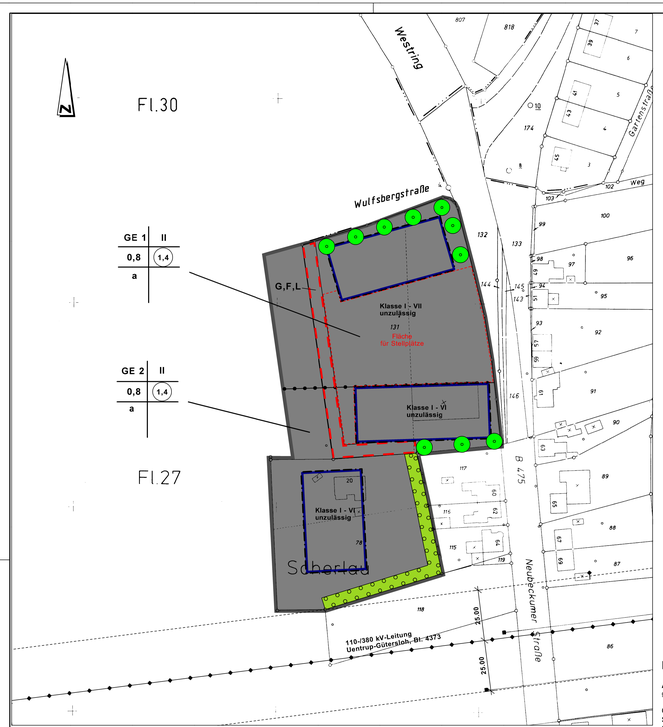

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Aufstellung	*Bürgerbeteiligung*	*Offenlegungsbeschluss*	*Öffentliche Auslegung*
Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **28.05.1990** beschlossen.	Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom **13.07.- 27.07.1990** statt.	Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **19.09.1993** beschlossen.	Dieser Bebauungsplan und die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **25.10.1993** bis einschließlich **26.11.1993** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ennigerloh, den 27.06.2005	Ennigerloh, den 27.06.2005	Ennigerloh, den 27.06.2005	Ennigerloh, den 27.06.2005
gez. Lülf Bürgermeister	*gez. Lülf* Bürgermeister	*gez. Lülf* Bürgermeister	*gez. Lülf* Bürgermeister
Erneute öffentliche Auslegung	***Abwägung***	***Satzungsbeschluss***	***Inkrafttreten***
Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **22.08.1994 – 23.04.1996** und vom **24.05.2004 – 23.06.2004** zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Nachbargemeinden und der öffentlichen und privaten Belange am **14.03.2005** gemäß § 1 Abs. 6 geschossen.	Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GO NW und gemacht worden und somit gemäß am **13.06.2005** als Satzung beschossen.	Der Bebauungsplan ist am **17.06.2005** öffentlich bekanntgemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
Ennigerloh, den 27.06.2005	Ennigerloh, den 27.06.2005	Ennigerloh, den 27.06.2005	Ennigerloh, den 27.06.2005
gez. Lülf Bürgermeister	*gez. Lülf* Bürgermeister	*gez. Lülf* Bürgermeister	*gez. Lülf* Bürgermeister

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306):

II. Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224)
Hinweis: Gem. § 233 BauGB wurde dieses Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des vor dem 20.6.2004 geltenden Rechtes des Baugesetzbuches durchgeführt.

III. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)

IV. Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO)
Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

V. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

LEGENDE

zum Bebauungsplan Nr. 41 "Gewerbegebiet Wulfsbergstraße"

Erklärung der Abkürzungen

BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauO NRW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Erklärung der verwendeten Planzeichen

Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO

GE 1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO GE 1 vgl. Textliche Festsetzungen

GE 2 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO GE 2 vgl. Textliche Festsetzungen

Mass der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO

0,8 Grundflächenzahl

1,4 Geschossflächenzahl

Bauweise
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

a abweichende Bauweise (vgl. Textliche Festsetzungen)

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 BauNVO

Baugrenze

überbaubare Grundstücksflächen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

G,F,L mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Fläche für das Anpflanzen einheimischer standortgerechter Laubgehölze

anzupflanzender Einzelbaum
hier: Hochstamm

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB

Flächen für Stellplätze

Grenzen
gem. § 9 Abs. 7 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO

Grenze des Bebauungsplans

Grenze unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes unterschiedlicher Nutzungen

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

153 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

BAUWEISE
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

In Baugebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen die Gebäudelängen und Baukörpertiefen das Maß von 50 m überschreiten. Gleichwohl muss der erforderliche Grenzabstand zu Nachbargrenzen eingehalten werden.

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandsflächen bleiben unberührt.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Flächen für Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und/oder zur Regenwasserbehandlung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung sowie der Begrünung von Dächern wird ausdrücklich hingewiesen.

Um den Landschaftsverbrauch, die Belastung der Böden und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf den Grundstücken so gering wie möglich zu halten, ist ein Versiegelungsgrad von maximal 70 % einzuhalten. Die für eine Versickerung vorgesehenen Grundstücksflächen (Gebäude, Garagen, Zufahrten, Terrassen sind) in einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 verbindlich darzustellen. Werden mehr als 70 % der Grundstücksfläche versiegelt, sind entsprechende Ausgleiche vorzusehen. Bei einer Versiegelung von über 70 % der Gesamtfläche hinaus sind je angefangene 10 m² mit einem Versiegelungsgrad = 80 % (z. B. Verbundpflaster, Plattenbelläge, Klinker, Beton- und Asphaltdecken) bzw. je angefangene 20 m² mit einem Versiegelungsgrad = 40 % (z. B. Mittel- und Großpflaster mit offenen Fugen, Mosaik- und Kleinpflaster mit großen Fugen) sowie je angefangene 30 m² mit einem Versiegelungsgrad = 30 % (wassergebundene Decke, Rasengittersteine) wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

- 5 Fassadenpflanzen (je angefangene 5 m²)
- 10 m² Dachfläche begrünen
- 1 einheimischer Laubbaum, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm
- 1 einheimischer Obstbaum Hochstamm, alte Landsorten (je angefangene 7,5 m²)

FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG UND BEPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für eine Bepflanzung sind wie folgt konkretisiert:

1) Als im Rahmen notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu pflanzendes Fassadengrün sind Pflanzen wie Efeu, Waldrebe, Knöterich, Kletterhortensie, Geißblatt, Wilder Wein, vorzusehen.

2) Im Rahmen der geforderten Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische standortgerechte Laubgehölze bzw. Bäume und Sträucher entsprechend den Hinweisen aus der Eingriffsbewertung und Ausgleichsbemessung zu verwenden.

Hecken (Anpflanzungen):
Breite 5 m; 3 - 4reihig, versetzt, Abstand 1 m in der Reihe und zwischen den Reihen; ca. alle 12 - 15 m mittig/versetzt ein Überhälter (Hochstamm, Stammumfang 8 - 10 cm oder Heister, Größe 250 - 300 cm; bei starkem Wildverbiss sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Sträucharten: Sträucher, 2 x verpflanzt; Mindestgröße 60 - 100 cm

Crataegus monogyna	Weißdorn	20 %
Prunus spinosa	Schwarzdorn	25 %
Rosa canina	Hundsrose	20 %
Carpinus betulus	Hainbuche	2 %
Cornus sanguinea	Hartriegel	3 %
Corylus avellana	Haselnuß	3 %
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	3 %
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	2 %
Malus communis	Holzapfel	1 %
Pyrus communis	Wildbirne	1 %
Rhamnus carthaicus	Kreuzdorn	1 %
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	5 %
Salix aurita	Ohrweide	5 %
Salix purpurea	Purpurweide	2 %
Salix cinera	Grauweide	1 %
Sorbus aucuparia	Eberesche	3 %
Viburnum opulus	Schneeball	3 %

Überhälter, Heister und Hochstämme:

Quercus robur	Stieleiche	60 %
Fraxinus exelsior	Esche	20 %
Prunus avium	Vogelkirsche	20 %

Ausnahmen von der Festsetzung sind im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh zulässig.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die Genehmigungsbehörde aufgefordert, neu zu pflanzende Einzelbäume bzw. Anpflanzungen und Sträucher in den Bauschein aufzunehmen und spätestens im Rahmen der jeweiligen Abnahme durch die Genehmigungsbehörden einzufordern. Gleiches gilt für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die entsprechende Genehmigungsbehörde.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO

Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet **GE 2** gem. § 8 BauNVO aus dem Spektrum der zulässigen Gewerbebetriebe Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, wie nachfolgend aufgeführt, unzulässig:

Zentrenrelevante Sortimente

- Antiquitäten
- Baby- und Kinderartikel
- Bastelartikel
- Beleuchtungskörper
- Blumen
- Bilderrahmen
- Briefmarken
- Büroorganisation
- Computer und Zubehör
- Devotionalien
- Drogeriewaren
- Elektrowaren
- Feinmechanische Erzeugnisse
- Fotogeräte und Fotowaren
- Gardinen und Zubehör
- Geschenkartikel
- Getränke
- Handarbeiten
- Haus- und Heimtextilien
- Hausrat
- Keramik
- Kosmetika
- Kunstgegenstände
- Kurzwaren
- Kürschnerwaren
- Lebensmittel
- Lederbekleidung und sonstige Lederwaren
- Modewaren
- Musikinstrumente und Zubehör
- Nähmaschinen und Zubehör
- Nahrungs- und Genussmittel
- optische Erzeugnisse
- Oberbekleidung
- Orthopädiewaren
- Papier- und Schreibwaren
- Pappe
- Pharmazeutika
- Porzellan
- Reformwaren
- Schmuck
- Schuhbedarf
- Silberwaren
- Spielwaren
- Uhren
- Unterhaltungselektronik
- Wäsche
- Wolle

Zentrenrelevante Einzelhandelssortimente, die in der vorhergehenden Liste nicht aufgeführt sind, können gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausschließlich in Abstimmung mit der Stadt Ennigerloh zugelassen werden.

Im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.

Im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig.

FESTSETZUNGEN DER NUTZUNGEN GEMÄß § 1 ABS. 4 BAUNVO NACH ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DEREN BESONDEREN BEDÜRFNISSE UND EIGENSCHAFTEN
Die in nachfolgenden Abstandsklassen aufgeteilten und in der Abstandsliste aufgeführten sowie diesen ähnlichen Betriebe und Anlagen erfordern den jeweils vorgeschriebenen Mindestabstand zu Wohngebieten. Für die nördlich und östlich ausserhalb des Plangebietes gelegenen Wohnhäuser ist der Schutzanspruch eines Mischgebietes zu erfüllen. Somit kann in einer Entfernung > 100,00 m die Abstandsklasse VI uneingeschränkt zugelassen werden. Die zusätzlichen Anmerkungen gemäß § 31 BauGB erlauben bei Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen die Zulässigkeit der Abstandsklasse V im festgesetzten Bereich. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können auch sonstige Betriebsteile, die der Abstandsregelung aus der nachfolgenden Abstandsliste unterliegen, in die nächsthöhere Abstandsklasse eingeordnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gewährleistet bleibt.

Abstandsliste 1998

(4. BImSchV : 19.3.1997)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1.500	-	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
		5	4.4 (1)	Schmelzflusselektrolysen, ausgenommen Elektrolysen zur Erzeugung von Edelgas, Halogenen, Alkali- oder Erdalkalimetallen, in gasschmelzofen Werken oder der der Gewinnung von Paraffin
II	1.000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln (ausgenommen Beton, Schnüre, Rollen oder Werken mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Bei- Zink- und Kupferschlämmen)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Bäderherzeugung, ausgenommen Lichtgasbrenner mit weniger als 501 Gesamtbrennleistungwicht sowie Industrieöfen (1.) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer oder Teerprodukten
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (s.B. Container) (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 50 Produktionstagen
		14	4.1b (1A 1c,1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Koks oder Karbid einschließlich Aluminium-hydrid
		15	4.10 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		16	4.11b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Hochleistungsfaserplatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Farbspritzbearbeitung sowie Anlagen, in denen Farbkörperteile oder Stoffe, die Farbkörperteile enthalten, in Behandlungsräumen oder -einrichtungen durch Reiben, Schütteln, Rühren oder Mischen mit Flüssigkeiten, Pasten oder Pulvern bearbeitet werden
		19	10.16	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von mehr als 1 Tonne Erdöl je Stunde oder Lagerung von Erdöl oder Gasbenzol
		22	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		23	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalkerzeugnissen, Kalkhydrat, Kalkmehl, Kalkgrieß, Quarzit oder von Tonerdezement
		24	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		25	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Edelmetall
		26		Anlagen zur Herstellung von Rohren, Profilen, Drähten, Bändern oder Blechen aus Eisenmetallen, Ferrolink und Aluminium mit Ausnahme von Kupfer oder Magnesium, - Schmiedepressen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillenguß-maschinen sind, - Schmiedepressen für bahnenförmiges Material für Lagerungen, der nur aus Walzen besteht oder aus Walzenständern und Kupfer-Hebelwerk, und - Schlitzer (s. auch lfd. Nrn. 92 und 108)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogen-verbindungen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Grundstoffen
		31	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Rohrkrümmereien
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automatik- u. Motorradfräsen sowie Fräsher zur Herstellung von Verbindungsnuten
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis weniger als 300 MW oder b) bei Heizwerken von 50 MW bis weniger als 300 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kokereien mit einem Kohleeinsatz/Ausstoß von 10 000 dzw. mehr als 2 Tonnen
		39	1.8 (2)	Anlagen zur Vergasung von Kohle mit einer Durchsatzleistung von 2(1) t/d oder mehr einschließlich der Schwelreste; ausgenommen Anlagen zur Vergasung von Kohle in Verbindung mit Kraftwerken
		40	1.20	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 50 t oder mehr je Stunde
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht zu medizinischen Zwecken bestimmt sind, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Altglas
		43	2.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		44	2.5 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Beton, Mörtel oder Estrichmassen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe teilweise aufbereitet werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoff sowie Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Bitumenbahnen, Asphaltbahnen oder anderen Abdichtungen mit Bitumen oder Teer, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Dachpappe
		46	3.5 (1) (3.7 (1)	Anlagen zur Bäderherzeugung mit Industrieöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen sowie Einsatz-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 500 t oder mehr Gussstücke pro Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 24)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmieden, Hämmer oder Gesenke (*)
		49	3.16 (1 + 2)	Anlagen zum Gießen von Schrott durch Rotorrumpfen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 20 kW oder mehr
		50	3.19 (1)	Anlagen zur Verformung von warmgehärtetem nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.9 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefelsäure, Schwefelsäure, Metallbearbeitungsmittel
		56	4.7 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Brennhammer oder Apparaten
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t je Tag oder mehr
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Gras- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 25 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung wasser- gemischtlösbar sind, wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Lacken, die Isocyanate enthalten und von denen 25 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, (z. B. Mittel- und Großpflaster mit offenen Fugen, Mosaik- und Kleinpflaster mit großen Fugen) sowie je angefangene 30 m² mit einem Versiegelungsgrad = 30 % (wassergebundene Decke, Rasengittersteine) wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen: sofern die Menge dieser Lacke 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Imprägnieren oder Tränken von Textilien oder Papier, Anlagen zum Lackieren von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, Anlagen zum Lackieren von Behältern mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, Anlagen zum Lackieren von Metallbändern mit einer Banddicke von 0,35 mm oder weniger, Anlagen zum Lackieren von Drähten, Anlagen zum Lackieren von Schiffen, Anlagen zum Lackieren von Flugzeugen, Anlagen zum Lackieren von Schienenfahrzeugen, Anlagen zum Lackieren von Bauwerken im Freien, Anlagen zum Lackieren von Schiffen, Anlagen zum Lackieren von Flugzeugen, Anlagen zum Lackieren von Schienenfahrzeugen, Anlagen zum Lackieren von Bauwerken im Freien
		59	5.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Dachpappe
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammo- oder Phenolpressen, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Kulkresol-Harzen mit einer Leistung von 50 kg oder mehr je Stunde oder 200 t oder mehr je Monat
		61	7.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Brennhammer oder Apparaten
		62	7.3 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von Kunststoffen oder Gummi mit Lösemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen Gegenstände mit einer Gesamtoberfläche von 20 m² je Stunde unter Verwendung von Lösemitteln, die keine halogenierten Kohlenwasserstoffe enthalten, behandelt werden, sowie Anlagen zum Lackieren von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, Anlagen zum Lackieren von Behältern mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, Anlagen zum Lackieren von Drähten, Anlagen zum Lackieren von Schiffen, Anlagen zum Lackieren von Flugzeugen, Anlagen zum Lackieren von Schienenfahrzeugen, Anlagen zum Lackieren von Bauwerken im Freien, Anlagen zum Lackieren von Schiffen, Anlagen zum Lackieren von Flugzeugen, Anlagen zum Lackieren von Schienenfahrzeugen, Anlagen zum Lackieren von Bauwerken im Freien
		63	7.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fugen- oder Dichtungsmassen oder technischen Fetten aus drei Stoffkomponenten, wie Kreide, Harzen, Fetten, Wachse, Kautschuk oder Ruß
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für abfallgenommene Knochen (z.B. Frischknochen, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und -Anlagen, die nicht durch lfd. 14 erfasst werden
		65	7.19 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffformteilen mit einer Verarbeitungsmasse von mehr als 100 kg je Stunde oder 1.000 t je Jahr
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.13 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung oder Aufbereitung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter in landwirtschaftlichen Betrieben
		70	8.1 (1)	Anlagen zur biologischen oder chemischen Behandlung von festen, flüssigen oder in Behältern gelagerten Stoffen, ausgenommen Anlagen, die nur der Neutralisation dienen, Anlagen, die der Abwasserbehandlung oder einer Kombination dieser dienen
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Ablagerung von Abfällen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 20 t/d oder mehr (*)
		73	9.11 (2)	Offene oder unterirdisch angeordnete Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die innerhalb eines Zuzieh staaten können, durch Aufgeben von Material oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellradgeräten, Greifern, Baugeräten oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 2201 t/h oder mehr umgeschlagen werden, ausgenommen Anlagen, die nur dem Umschlag von Stückgut dienen, Anlagen, in denen ausschließlich oder vorwiegend Erze oder Steine umgeschlagen werden, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Steinen dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Zuckerrüben oder Rohrzucker dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Getreide dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Futtermitteln dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Kohle dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Erzen dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Schrott dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Holz dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Zement dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Kalk dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Gips dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Ton dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Asphalt dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Beton dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Glas dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Metallen dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Kunststoffen dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Gummi dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Textilien dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Leder dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Papier dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Pappe dienen, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Verarbeitung von Holzwerkstoffen